

B e r i c h t Nr. G 559/19

**für die Sitzung der städtischen Deputation für Kinder und Bildung am 16. November
2016 unter Verschiedenes**

OVG-Beschlüsse in den Eilgerichtsverfahren

wegen Aufnahme auf bestimmte weiterführende Schulen zum Schuljahr 2016/2017

A. Problem

Auch in diesem Jahr gab es wieder verwaltungsgerichtliche Eilverfahren wegen Aufnahme auf eine bestimmte weiterführende Schule. Die 28 streitig zu entscheidenden Eilverfahren bezogen sich insgesamt auf 13 verschiedene Schulen (5 Altes Gymnasium, 4 Gymnasium Hamburger Straße, 4 Gymnasium Horn, 1 Gymnasium Vegesack, 2 Oberschule Am Barkhof, 1 Oberschule Ronzelenstraße, 2 Oberschule Helsinkistraße, 1 Oberschule An der Egge, 1 Wilhelm-Olbers-Oberschule, 2 Oberschule Am Leibnizplatz, 2 Gesamtschule Ost, 2 Gesamtschule West, 1 Gesamtschule Mitte).

Die Besonderheit des diesjährigen Aufnahmeverfahrens bestand darin, dass die Senatorin für Kinder und Bildung mit Zustimmung der Deputation (in der Sitzung am 27. Januar 2016) Schulplätze speziell für Geflüchtete geschaffen und reserviert hat. Dies geschah durch zweierlei Maßnahmen: zum einen durch die Einrichtung zusätzlicher Klassenverbände an fünf ausgewählten Standorten, die gemischt besetzt werden sollten, und zum anderen durch das Freihalten von Plätzen an den übrigen Schulen (zwei Plätze pro Regelklasse an den Oberschulen, ein Platz pro Regelklasse an den Gymnasien).

Rechtstechnisch erfolgte dies durch spezielle Ermächtigungsnormen in der Aufnahmeverordnung (§ 17 Abs. 2 und § 18 Abs. 1 Satz 3 – 4 AufnahmeVO vom 27. Januar 2016), von denen dann mit Ziffer 7 der Richtlinien über die Aufnahmekapazitäten der allgemeinbildenden Schulen vom 27. Januar 2016 konkret Gebrauch gemacht wurde.

B. Sachstand

1. Das Verwaltungsgericht (VG) hat sämtlichen 28 Eilanträgen in erster Instanz mit der Begründung stattgegeben, dass die §§ 17 Abs. 2 und 18 Abs. 1 Satz 3 – 4 AufnahmeVO gesetzes- bzw. verfassungswidrig und damit nichtig seien, weil sie zum einen gegen § 6a des

Bremischen Schulverwaltungsgesetzes, der das Aufnahmeverfahren regelt, verstoßen würden, und zum anderen vom Gesetzgeber selbst hätten beschlossen werden müssen.

2. Da diese Rechtsauffassung des VG für Senatorin für Kinder und Bildung nicht hinnehmbar war, hat sie in allen 28 Verfahren Beschwerde zum Oberverwaltungsgericht (OVG) eingelegt. Das OVG hat die Rechtsansicht des VG daraufhin revidiert und der Senatorin für Kinder und Bildung damit in dieser bedeutsamen Grundsatzfrage Recht gegeben (OVG-Beschlüsse vom 12. Oktober 2016 - 1 B 185/16 und 1 B 195/16, einsehbar auf der Internetseite des OVG).

3. Die Beschwerden gegen die VG-Beschlüsse blieben dennoch ohne Erfolg, weil das OVG wiederum bezweifelt, dass die Senatorin für Kinder und Bildung von den – fehlerfrei gesetzten – rechtlichen Grundlagen für die Schaffung und Reservierung von Schulplätzen für Geflüchtete in einer „hinreichend zielkonformen und kohärenten Weise Gebrauch gemacht“ habe. Es moniert folglich die Umsetzung der Regelungen in §§ 17 Abs. 2 und 18 Abs. 1 Satz 3 – 4 AufnahmeVO und kritisiert diesbezüglich, dass von den zusätzlich geschaffenen und den freigehaltenen Plätzen (insgesamt 250 Plätze) insgesamt nur 81 Plätze (Stand: 20. September 2016) mit Flüchtlingskindern belegt gewesen sind. Es müsse nach Ansicht des OVG davon ausgegangen werden, dass diese Diskrepanz strukturelle Gründe habe.

a) Das strukturelle Defizit zeige sich zum einen darin, dass die Senatorin für Kinder und Bildung die Hälfte der 122 Plätze, die insgesamt durch fünf zusätzliche Klassenverbände geschaffen wurden, über die Warteliste an Schülerinnen und Schülern vergeben hat, die im regulären Aufnahmeverfahren zunächst erfolglos geblieben waren, obgleich die zusätzlich geschaffenen Plätze nach § 17 Abs. 2 AufnahmeVO den Kindern aus Sprachförderkursen vorbehalten bleiben sollten.

Bei dieser Kritik übersieht das OVG jedoch, dass die Kläger bzw. Antragsteller dadurch keineswegs benachteiligt wurden, sondern vielmehr an ihrer Wunschschule im Wartelistenrang nach oben gerückt sind. Die Vergabe der zusätzlich geschaffenen Plätze, die nur wegen des in diesem Jahr besonders hohen Anwahldrucks auf vier der fünf Standorte und der zugleich vorübergehend abnehmenden Zuwanderungszahlen erfolgte, führte somit nicht zu einer Beeinträchtigung ihrer subjektiven Rechte, sondern im Gegenteil zu einer Verbesserung ihrer Rechtsposition und hätte deshalb nach hiesiger Auffassung nicht zulasten der Senatorin für Kinder und Bildung berücksichtigt werden dürfen.

b) Das OVG moniert des Weiteren im Hinblick auf die zusätzlich eingerichteten Klassenverbände und die aktuelle Belegung dieser Plätze mit Vorkursschülern eine „Fehlallokation von Ressourcen“ und bezweifelt, dass die fünf Schulen, an denen die zusätzlichen Klassenverbände eingerichtet wurden (Altes Gymnasium, Oberschule Am Barkhof, Oberschule Ron-

zelenstraße, Oberschule Lerchenstraße, Oberschule Habenhausen), sachgerecht ausgewählt worden seien. Eine Stellungnahme zu dieser konkreten Frage hat das OVG vor seiner Entscheidung leider nicht mehr eingeholt.

Die Gründe für die Auswahl der fünf Schulen waren jedoch durchaus sachgerecht: Die Standorte wurden zunächst nach dem Prinzip der gleichmäßigen Verteilung auf das Stadtgebiet ausgewählt, so dass in jedem Stadtteil eine Schule betroffen sein sollte. Um auch die leistungsstärkeren Zuwanderer angemessen beschulen zu können, sollte ein Gymnasium darunter sein. Die konkret ausgewählten Schulen sind wiederum Schulen, die bislang mit der Integrationsarbeit vergleichsweise wenig belastet waren und zudem aufgrund der Sozialstruktur ihrer Schülerschaft sehr gute Bedingungen für eine erfolgreiche Eingliederung von Geflüchteten haben. Schließlich hatten die ausgewählten Schulen räumliche Kapazitäten und nicht zuletzt auch spontan die notwendige Bereitschaft signalisiert, eine verstärkte Integrationsleistung zu erbringen. Zu beachten ist schließlich, dass die Auswahl schnell erfolgen musste, weil die Aufnahmeverfahren bevorstanden; die Senatorin für Kinder und Bildung hat sie dennoch nach den dargelegten, durchaus zielkonformen Kriterien gewissenhaft vorgenommen. Rechtserhebliche Ermessenfehler bei der Auswahl der Standorte liegen somit nach diesseitiger Ansicht nicht vor.

c) Ein weiterer, offenbar wesentlicher Kritikpunkt des OVG besteht darin, dass die Senatorin für Kinder und Bildung kein schlüssiges Konzept zur Belegung der zusätzlichen Klassenverbände dargelegt habe.

Mit Schriftsatz vom 20. September 2016 (Anlage) hat die senatorische Behörde dem Gericht ihr Konzept zur Flüchtlingsbeschulung ausführlich vorgetragen. Darin ist das vorrangige Ziel der Vermeidung von Flüchtlingsklassen, das nur durch frühzeitiges Vorhalten von aufwachsenden Kapazitäten für die Schüler aus den Vorkursen realisierbar sei, ebenso beschrieben, wie die bundesweit beachtete Struktur der an den Regelschulen angegliederten Vorkurse, die eine frühestmögliche Integration in den Regelunterricht ermöglichen. Auch die Kriterien für die Platzzuweisung (Wohnortnähe, Eignung für die Schulart, Bedarf an sonderpädagogischer Förderung) und die grundsätzlichen Schwierigkeiten, denen sich die senatorische Behörde dabei zwangsläufig ausgesetzt sieht (mangelnde Vorhersehbarkeit dieser Kriterien), sind dezidiert dargestellt. Deswegen bleibt der Senatorin für Kinder und Bildung schlicht unklar, was darüber hinaus noch hätte vorgetragen werden müssen.

d) Schließlich bemängelt das OVG, dass sich die Bedarfsprognose, die der Schaffung der Schulplätze zugrunde lag, nicht erfüllt habe und es deshalb eine „gravierende Unterbelegung“ der zusätzlich geschaffenen Plätze für Vorkursschüler gebe. Das OVG nimmt seine rechtliche Bewertung dabei hauptsächlich auf der Basis der aktuellen Platzbelegung vor,

ohne angemessen zu berücksichtigen, dass die 250 Plätze für die gesamte Sekundarstufe I, also die kommenden sechs Jahre ausreichen sollten. Das OVG stellt dazu lediglich fest:

„Wenn der bisherige starke Zuzug von Flüchtlingen dazu geführt hat, dass aktuell 81 Plätze in der 5. Jahrgangsstufe an Kinder aus Sprachförderkursen vergeben worden sind, ist es indes erklärungsbedürftig, dass diese Zahl in dem überschaubaren Zeitraum bis Ende 2017 in derselben Jahrgangsstufe nochmals – unter den Bedingungen eines verminderten Zuzugs – signifikant ansteigen soll. Eine schlüssige Erklärung hierfür hat die Antragsgegnerin nicht gegeben. Abstrakte Erwägungen zu der bis Ende 2017 möglicherweise zu erwartenden Zahl von Flüchtlingen und anderen Zuwanderern reichen hierfür nicht aus.“

Die Senatorin für Kinder und Bildung hat dem OVG allerdings konkrete Prognosen der Senatorin für Soziales vorgelegt, denen zufolge die Zuwanderungszahlen fortlaufend hoch bleiben. Mit diesen Zahlen setzt sich das OVG indessen nicht näher auseinander, sondern bezeichnet diese erstaunlicher Weise lediglich als „abstrakte Erwägungen“. Es beruft sich auf einen im Vergleich zur Prognose von Januar 2016 „signifikanten Rückgang“ der Zuzüge („seit März 2016 ... ca. 160 Flüchtlinge pro Monat“), ohne hierfür eine genaue Quelle anzugeben und vor allem ohne die von hier vorgetragene und mit konkreten Zahlen belegte Tatsache ausreichend zu würdigen, dass allein seit Februar 2016, also erst nach der großen Zuzugswelle und innerhalb von nur 7 Monaten, über 100 Kinder speziell in den 5. Jahrgang zugewandert sind. Diese Zahl zeigt nach Ansicht der senatorischen Behörde sehr deutlich, dass der Zustrom in die weiterführenden Schulen der Stadtgemeinde nach wie vor erheblich ist und die vorgehaltenen Platzreserven für Vorkursschüler mit 250 Plätzen als aufwachsende Kapazitäten für die nächsten sechs Jahre keineswegs zu hoch angesetzt waren (ein nochmaliger signifikanter Anstieg dieser Zahl wurde im Übrigen gar nicht behauptet).

4. Die diesjährigen Gerichtsverfahren wegen Aufnahme auf weiterführende Schulen sind mit den Verfahren der letzten Jahre wegen der Besonderheit der Flüchtlingskapazitäten, die hier allein entscheidungserheblich waren, nicht vergleichbar. Eine Schlussfolgerung in Bezug auf die Rechtssicherheit bzw. Gerichtsfestigkeit des Aufnahmeverfahrens lässt sich speziell aus ihnen deshalb nicht ziehen. Dies gilt umso mehr mit Blick auf die eben beschriebenen offenen Fragen, die die OVG-Beschlüsse hier hinterlassen.

Da das Oberverwaltungsgericht dem Verwaltungsgericht in seiner Kritik an der Rechtmäßigkeit der Änderung der Aufnahmeverordnung nicht folgt und die Aufnahmeverordnung an sich insofern nicht in Frage stellt, ist eine weitere Änderung entweder der Aufnahmeverordnung oder des Schulverwaltungsgesetzes insofern nicht erforderlich

Gez. Dr. Rösler

Die Senatorin für Kinder und Bildung



**Freie
Hansestadt
Bremen**

Die Senatorin für Kinder und Bildung
Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

Oberverwaltungsgericht Bremen
1. Senat
Am Wall 198
28195 Bremen

vorab per Fax: 361-4172

Auskunft erteilt
Frau Dr. Rösler

Zimmer 705

T (04 21) 361 - 2025

F (04 21) 496 - 2025

E-Mail

ulrike.roesler
@bildung.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen

(bitte bei Antwort angeben)
122-3

Bremen, 20. September 2016

Aktenzeichen: 1 B 185/16

In der Verwaltungsrechtssache

gegen

Stadtgemeinde Bremen

nehme ich zu dem gerichtlichen Hinweisschreiben vom 2. September 2016 wie folgt Stellung:

1. Der Herausforderungen, die die Schulen in Bremen aufgrund des massiven Zuzugs von Kindern und Jugendlichen ohne Deutschkenntnisse im schulpflichtigen Alter aktuell zu bewältigen haben, sind nach wie vor sehr groß. Die Auswertung der Neuaufnahmen in die Sprachförderkurse (Vorbereitungskurse, kurz: Vorkurs oder VBK) vom 7. September 2016 (**Anlage 1**) zeigt, dass die Anzahl der Kinder, die über einen Vorkurs in das stadtbremische Schulsystem aufgenommen wurden, weiterhin kontinuierlich ansteigt. Im Jahr 2014 wurden 842 Kinder und Jugendliche ohne Deutschkenntnisse in Vorkurse aufgenommen, im Jahr 2015 hat sich die Zahl bereits nahezu verdreifacht auf 2201 Kinder und Jugendliche, und im noch laufenden Kalenderjahr 2016 wurde diese Marke erneut überschritten: die Antragsgegnerin hat schon jetzt, also nach nur knapp einem Dreivierteljahr, schon 2426 Schülerinnen und Schüler in Vorkurse aufgenommen. Die signifikant höchste Anzahl an Neuaufnahmen pro Monat gab es dabei mit 831 Kindern und Jugendlichen im August 2016.



Eingang:
Rembertiring 8-12
28195 Bremen

Dienstgebäude:
Rembertiring 8-12

Bus / Straßenbahn:
Haltestellen Hauptbahnhof

Sprechzeiten:
montags bis freitags
von 9:00 - 14:00 Uhr

Bankverbindungen:
Bremer Landesbank
Konto-Nr. 1070115000 BLZ 290 500 00
IBAN: DE 27 2905 0000 1070 1150 00
Sparkasse Bremen
Konto-Nr. 1090653 BLZ 290 501 01
IBAN: DE 73 2905 0101 0001 0906 53

Die reine Zahlenlage belegt folglich keineswegs eine Abnahme der Zuzugszahlen im schulpflichtigen Alter, sondern im Gegenteil eine fortgesetzte Zunahme der Zuzüge von schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen.

2. Für das Jahr 2017 prognostiziert die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport für die Stadtgemeinde Bremen auf Basis der realistischen Zugänge der Vergangenheit neue Zugänge von 2572 („min case“) bis 4596 („max case“) erwachsenen Personen und Familien aus Nicht-EU-Staaten (Vorlage für die Sitzung des Senats am 13. September 2016, **Anlage 2**). 20 Prozent dieser Personen sind erfahrungsgemäß in schulpflichtigem Alter. Rechnet man mit dem Mittelwert von ca. 3600 prognostizierten Neuzugängen, ergibt sich eine Anzahl von 720 Kindern und Jugendlichen in schulpflichtigem Alter, die im Jahr 2017 gemeinsam mit ihren Familien in die Stadtgemeinde Bremen zuwandern werden. Hinzu kommen ca. 130 unbegleitete minderjährige Ausländer, die der Prognose des Sozialressorts zufolge im Jahr 2017 in die Stadtgemeinde Bremen kommen und hier bleiben werden. Auch diese befinden sich naturgemäß in schulpflichtigem Alter. Das sind insgesamt 850 zusätzliche Schülerinnen und Schüler aus Nicht-EU-Ländern. Des Weiteren rechnet das Sozialressort realistischer Weise mit ca. 1000 Personen für 2017, die im Wege des Familiennachzugs nach Bremen zuwandern, von denen statistisch wieder 20 Prozent, also 200 Personen in schulpflichtigem Alter sind. Hinzu kommen nochmals ca. 430 Migranten aus EU-Ländern in schulpflichtigem Alter, die aufgrund der Erfahrungswerte der vergangenen Jahre auch für das Jahr 2017 zu erwarten sind. Somit ist im Mittelwert insgesamt mit 1480 schulpflichtigen Neuzugängen ohne Deutschkenntnisse im Jahr 2017 zu rechnen; das sind in den Jahrgangsstufen 1 – 10 pro Jahrgang rechnerisch 148 zusätzliche Schülerinnen und Schüler.

3. Die einzige Möglichkeit für eine wirksame und nachhaltige Steuerung diese Zugänge in das bremische Schulsystem besteht darin, stadtweit und an ausgewählten besonders geeigneten Standorten Plätze für die Kinder aus den Vorkursen in den Eingangsjahrgängen der Schulen zu reservieren. Die ohnehin oft schwierige Integration dieser Kinder und Jugendlichen in das deutsche Schulsystem und perspektivisch in die deutsche Gesellschaft kann nur dann gelingen, wenn sie sich nicht in sogenannten „Brennpunktschulen“ sammeln oder gar in reinen Flüchtlingsklassen unterrichtet werden, denn ihnen fehlt dann der für den Spracherwerb und die soziale Integration unerlässliche Kontakt zu den deutschen Schülerinnen und Schülern. Würden die aus den Vorkursen stadtweit auf die Schulen verteilt werden, ohne dass zuvor für sie Plätze reserviert waren, führte dies an den überangewählten Schulen zu einer Überschreitung der maximalen Klassenfrequenz – sofern dies angesichts der Raumgrößen überhaupt realisierbar wäre. Deshalb müssen in den Jahrgangsstufen 1 bis 5 nicht nur aktuell, sondern auch perspektivisch ausreichend Kapazitätsreserven für Zuzüge ohne Deutschkenntnisse vorgehalten werden.

Die im 5. Jahrgang freigehaltenen Plätze für Kinder aus Vorkursen sollen den stellenweise inzwischen erheblichen Druck auf die Klassenfrequenzen abmildern, der aktuell insbesondere in den höheren Jahrgängen der Sekundarstufe I durch den Quereinstieg von Geflüchteten entsteht. Die nach Regionen gegliederten Übersichten über die aktuell noch freien Schulplätze in der Sekundarstufe I (**Anlage 3**) zeigen deutlich, dass sehr viele weiterführende Schulen der Stadtgemeinde Bremen in den höheren Jahrgängen bereits stark überbelegt sind. In einigen Regionen (besonders dramatisch: Bremen Nord) gibt es so gut wie keine freien Schulplätze mehr in der Sekundarstufe I.

4. Die Senatorin für Kinder und Bildung hat unter Berücksichtigung der Freigaberegulierung in Ziff. 7 Satz 2 der Kapazitätsrichtlinien, die bei allen fünf Schulen mit zusätzlich eingerichteten Klassenverbänden zur Anwendung gekommen ist, insgesamt 189 Plätze für Vorkursschülerinnen und -schüler in der 5. Jahrgangsstufe geschaffen und freigehalten. Über § 17 Abs. 2 AufnahmeVO hatte sie zunächst 122 (Altes Gymnasium: 28, Am Barkhof: 22, Ronzelenstraße: 24, Lerchenstraße: 24, Habenhausen: 24) Plätze geschaffen, davon wurden 61 nicht bis zum 31. Juli 2016 für Vorkursschülerinnen und -schüler abgerufen, also gem. Ziff. 7 Satz 2 der Kapazitätsrichtlinien für andere Schülerinnen und Schüler freigegeben. Über § 17 Abs. 2 AufnahmeVO wurden folglich insgesamt lediglich 61 Plätze geschaffen. Nach § 18 Abs. 1 AufnahmeVO hat die Antragsgegnerin zudem 128 Plätze geschaffen. In der Summe ergibt sich eine Zahl von 189 Plätzen.

Von diesen 189 Plätzen wurden bislang 81 mit Vorkursschülerinnen und -Schülern besetzt; so dass noch 108 frei sind. Die speziell für Vorkursschülerinnen und -schüler geschaffenen Plätze sollen jedoch nach der Konzeption der Senatorin für Kinder und Bildung auch die noch bevorstehende Zuwanderung in die gesamte Sekundarstufe I, also in den kommenden sechs (!) Schuljahren, mit abdecken. Selbst wenn man ab 2018 von deutlich abnehmenden Zuwanderungszahlen ausgehen würde, wofür angesichts der aktuell nach wie vor sehr angespannten weltpolitischen Lage wenig spricht, so wird doch, wie oben dargelegt, jedenfalls für das Jahr 2017 immer noch mit einem Zuzug von statistisch 148 Schülerinnen und Schülern pro Jahrgangsstufe zu rechnen sein. Nimmt man die Zuzüge für das noch nicht abgelaufene Jahr 2016 hinzu (im 5. Jahrgang ca. 20 bis 50), kommt man auf eine Summe von ca. 180 Schülerinnen und Schülern aus den Vorkursen im 5. Jahrgang. Folglich werden die jetzt noch freien 108 reservierten Plätze im 5. Jahrgang voraussichtlich schon Ende des laufenden Schuljahres, spätestens aber Ende 2017 vollständig vergeben sein, obgleich sie eigentlich als Platzreserven für Zuzüge bis zum Ende des Schuljahres 2021/22 (!) konzipiert waren. Das gilt selbst dann, wenn man einen Abgang von Geflüchteten im Umfang von – großzügig gerechnet – 15 Prozent (27 Plätze) berücksichtigt (Mittelwert der Abgänge aus den Jahren 2014: 20,6 Prozent; 2015: 16,2 Prozent; 2016: 9,5 Prozent; siehe **Anlage 1**, Spalte „inaktive Schüler“). Es bleiben dann immer noch 153 geflüchtete

Schülerinnen und Schüler, die allein bis Ende 2017 einen Schulplatz im jetzigen 5. Jahrgang benötigen werden. Die nachfolgend in diesen Jahrgang zuwandernden Schülerinnen und Schüler können dann nur noch überkapazitär versorgt werden, was für die Schulen eine enorme Belastung bedeutet. Dies gilt umso mehr, als sich unter den Geflüchteten auch Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf befinden. Da aber auch die Inklusionsplätze mehr als knapp sind, müssen diese Kinder zwangsläufig im Regelschulsystem mit versorgt werden, und zwar dann auch noch über Kapazität. Hieran zeigt sich deutlich, dass die Anzahl der reservierten Plätze in der Sekundarstufe I für die Kinder aus den Vorkursen keineswegs unverhältnismäßig hoch, sondern vielmehr – den vorhandenen Möglichkeiten entsprechend – sehr knapp kalkuliert wurde.

5. Die Senatorin für Kinder und Bildung praktiziert bei der Flüchtlingsbeschulung das bundesweit beachtete Konzept, die geflüchteten Kinder in einem Sprachförderkurs zur Schulfähigkeit zu führen, der direkt an der später zu besuchenden Schule angegliedert ist, wo sie so früh wie möglich bereits Teile des Regelschulunterrichts besuchen und damit ihre Schulkameraden kennen lernen können. Die Vergabe der reservierten Plätze erfolgt folglich mittelbar über die Zuweisung eines Kindes in einen an der jeweiligen Schule angegliederten Vorkurs. Es muss folglich zunächst überhaupt ein Platz in dem Vorkurs der jeweiligen Schule frei sein. Des Weiteren muss als Anschlussperspektive ein Platz in dem altersentsprechenden Jahrgang für den Schüler oder die Schülerin vorhanden sein. Unter diesen Prämissen werden die Vorkursplätze primär nach der Maßgabe einer zumutbaren Entfernung zum Wohnort vergeben.

6. Von den nach § 17 Abs. 2 und nach § 18 Abs. 1 S. 3 AufnahmeVO geschaffenen Plätze sind inzwischen 76 Plätze an Kinder aus den Vorkursen vergeben, die direkt an der jeweiligen weiterführenden Schule eingerichtet wurden. Diese Schülerinnen und Schüler besuchen aktuell den Vorkurs der jeweiligen Schule und wechseln im Anschluss daran vollständig (zuvor nur in einzelnen Fächern) in den Regelunterricht hinüber. Hinzu kommen 5 Kinder, die aktuell noch einen Vorkurs an einer Grundschule besuchen, für die aber ihrem Alter und ihrer Sprachentwicklung entsprechend schon aktueller Bedarf für einen Schulplatz an einer weiterführenden Schule gemeldet wurde. Insgesamt sind mithin aktuell 81 der Plätze belegt.

a) Die nach § 17 Abs. 2 AufnahmeVO geschaffenen Plätze wurden wie folgt vergeben:

Am Alten Gymnasium sind aktuell fünf der im 5. Jahrgang reservierten Plätze für Schülerinnen und Schüler aus dem an der Schule angesiedelten Sprachkurs besetzt, an der Oberschule Am Barkhof und an der Oberschule Ronzelenstraße sind es jeweils drei Plätze. Bei den vorliegend nicht streitbefangenen Schulen Oberschule Lerchenstraße und Oberschule Habenhausen sind jeweils sechs der zusätzlich geschaffenen inzwischen Plätze vergeben. In der Summe sind es 23 Plätze, die bislang bereits besetzt sind.

b) Die nach § 18 Abs. 1 AufnahmeVO geschaffenen Plätze wurden an den streitbefangenen Schulen wie folgt vergeben:

	reserviert	belegt
Gymnasium Hamburger Straße	4	0
Gymnasium Horn	5	2
Gymnasium Vegesack	3	2
Gesamtschule Ost	6	2
Gesamtschule West	4	1
Gesamtschule Mitte	8	4
Oberschule Leibnizplatz	4	1
Oberschule Helsinkistraße	4	0
Oberschule An der Egge	2	2

Hinsichtlich der Belegung der nach § 18 Abs. 1 AufnahmeVO reservierten Plätze für die übrigen Schulen verweise ich auf die **Anlage 3**, äußerste rechte Spalte. Von den insgesamt 128 in den Regelklassenverbänden freigehaltenen Schulplätzen wurden bislang 58 belegt.

An einigen Schulen werden zudem außerhalb der nach § 17 Abs. 2 und § 18 Abs. 1 AufnahmeVO geschaffenen Kapazitäten oder über die vorgesehene Anzahl hinweg Flüchtlingskinder im 5. Jahrgang aufgenommen (insgesamt 25; in der Übersicht in Anlage 3, äußerste rechte Spalte enthalten), weil es zum Zeitpunkt der Zuweisung der Kinder in den jeweiligen Vorkurs an diesen Schulen noch einen freien Platz in einem Vorkurs und einen freien Regelschulplatz gab und es sich um die wohnortnächste Schule handelte. In der Gesamtsumme wurden somit $81 + 25 = 106$ seit Februar 2016 neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler in der 5. Jahrgangsstufe einer öffentlichen allgemeinbildenden Schule versorgt (plus 3 Kinder, die an Privatschulen beschult werden).

5. Anzumerken bleibt schließlich, dass nach hiesigem Verständnis die zusätzlich geschaffenen Plätze der Konzeption der Aufnahmeverordnung zufolge nicht zwingend vorrangig vor den in den Regelklassen reservierten Plätzen zu besetzen sind. In den §§ 17, 18 AufnahmeVO findet sich hierfür kein Anhaltspunkt. Ein derartiger Zwang entspräche auch nicht den Handlungsnotwendigkeiten, die in vielerlei Hinsicht nicht beeinflussbar und für die Antragsgegnerin weitestgehend nicht einmal vorhersehbar sind. Unklar ist etwa stets, wie viele Kinder in welchem Alter in welchem Stadtteil zuwandern. Unklar ist zudem, wie lange sie dann genau in einem Vorkurs verbleiben, der ja das Eingangstor zu der jeweiligen Schule bildet (und ggf. den Zugang für andere Kinder jedenfalls zeitweilig versperrt). Unklar ist weiterhin, wie viele den Anforderungen eines Gymnasiums gewachsen sind (hier werden regelmäßig bereits vorhandene Kenntnisse einer weiteren Fremdsprache erwartet). Schließlich muss bei Kindern mit vermutetem sonderpädagogischem Förderbedarf eine möglichst geeignete Schule ausgewählt werden. Die Steuerung der Verteilung

erweist sich damit als eine komplexe, sehr schwierige Aufgabe, die eine größtmögliche Flexibilität der rechtlichen Rahmenbedingungen erfordert.

Dr. Rösler

Prozessbevollmächtigte

Anlagen:

1 – Übersicht über die Neuaufnahmen in Vorkurse 2014 bis 2016

2 – Vorlage des SfSJFIS für die Sitzung des Senats am 13. September 2016

3 – Übersicht über die Anzahl der freien Plätze in den Schulen der Sek I